OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050085/3/DM

Datum:
Linz, 23. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des P R, gegen die „Decision" der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Oktober 2016, GZ: BHFRSanR-2016-314080/9-Kue, betreffend Vorschreibung von Pflege-(Sonder-)gebühren nach dem Oö. Krankenanstalten-gesetz 1997 (Oö. KAG 1997), den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 31 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrenslauf:

1. Mit Schreiben vom 26. Juli 2016 ersuchte die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG, A.ö. Landes-Krankenhaus F, die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) um bescheidmäßige Vorschreibung von offenen Krankenhauskosten gemäß § 56 Abs. 7 Oö. KAG 1997. Herr P R (= Beschwerdeführer; im Folgenden kurz: Bf), Sohn der verstorbenen Patientin V R, habe am 18. Juli 2016 Einspruch gegen eine Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung in der Höhe von € 3.522,40 erhoben.

2. Die belangte Behörde führte ein Ermittlungsverfahren durch. Im vorgelegten Verwaltungsakt befindet sich sodann ein Bescheid (ohne Geschäftszahl), datiert mit 20. September 2016, mit dem über den Einspruch des Bf abgesprochen wurde. Weiters befindet sich im Akt eine englische Übersetzung dieses Bescheides („Decision"), datiert mit 27. Oktober 2016 (samt Geschäftszahl). Lediglich diese Übersetzung wurde dem Bf zugestellt. In weiterer Folge wendet sich der Bf in seiner Beschwerde daher auch gegen dieses Schriftstück vom 27. Oktober 2016.

3. Mit Vorlageschreiben vom 13. Dezember 2016, eingelangt am 15. Dezember 2016, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde. Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt und Verfahrenslauf ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Maßgebliche Rechtslage:

1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der

Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen – soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist – die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

2. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechten, die Staatssprache der Republik.

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Die belangte Behörde hat dem Bf lediglich die englische Übersetzung („Decision") des im Akt befindlichen Bescheides vom 20. September 2016 übermittelt.

Aus Art. 8 Abs. 1 B-VG, wonach die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik ist, folgt, dass alle Staatsorgane mit den Parteien und untereinander in der deutschen Sprache zu verkehren haben. (VwSlg. 11.081 A/1983; VwGH 11.12.2003, 2003/21/0092; 3.12.2008, 2008/19/0990; VfSlg. 9233/1981; 9801/1983; 13.998/1994; *Kolonovits*, Sprachenrecht 26 ff; *Marko* in *Korinek/Holoubek* B-VG Art. 8 Abs. 1 Rz 4 f; vgl. auch § 39a Rz 1 ff, § 61 Rz 7). Daher ist nicht nur die Urschrift der Erledigung in deutscher Sprache zu erstellen (vgl. *Kolonovits*, Sprachenrecht 231 f, 320), sondern sie ist vor allem dem Adressaten auch in deutscher Sprache bekannt zu geben, soweit nicht gesetzlich anderes vorgesehen ist [VwSlg. 11.081 A/1983; siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2, § 18 Rz 1/4 (Stand 1.1.2014, rdb.at)].

Soweit keine Sondervorschriften bestehen, die den Gebrauch einer anderen als der deutschen Sprache für zulässig erklären, sind behördliche Erledigungen ausschließlich in deutscher Sprache abzufassen. Die Verwendung der deutschen Sprache ist in einem solchen Falle Voraussetzung dafür, dass die betreffende Äußerung der Behörde eine behördliche Erledigung darstellt, also insbesondere wesentliches Erfordernis für das Vorliegen eines Bescheides (siehe wiederum *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2, § 18 Rz 1/7 mit Hinweis auf § 56 Rz 10; VwSlg. 11.081 A/1983; VwGH 14.2.1984, 83/04/0253; 11.12.2003, 2003/21/0092; vgl. auch *Thienel/Schulev-Steindl*^{5} 131). Das bedeutet für den Fall (rein) englischsprachiger Textpassagen in der Begründung eines (an ukrainische Staatsbürger gerichteten) Bescheides, dass diese Ausführungen so zu behandeln sind, als wären sie nicht Bestandteile des Bescheides (ein „rechtliches Nichts")

und daher bei der Beurteilung, ob der – im Hinblick auf die deutsche Fassung der wesentlichen Bescheidmerkmale dennoch existent gewordene (vgl. § 56 Rz 10) – Bescheid ausreichend begründet ist (vgl. § 60 AVG), außer Acht zu lassen sind (VwGH 3.12.2008, 2008/19/0990; vgl. wiederum *Hengstschläger/Leeb* aaO).

Im beschwerdegegenständlichen Fall ist der Gebrauch einer anderen als der deutschen Sprache nicht zugelassen (weil kein einer sprachlichen Minderheit bundesgesetzlich eingeräumtes Recht vorliegt). Die behördlichen Erledigungen sind daher ausschließlich in deutscher Sprache abzufassen. Da dem Bf lediglich die englischsprachige Übersetzung („Decision") des im Akt befindlichen Bescheides übermittelt wurde, fehlt ein wesentliches Erfordernis für das Vorliegen eines Bescheides. Es handelt sich daher bei dem übermittelten Schriftstück vom 27. Oktober 2016 um ein „rechtliches Nichts" (siehe VwGH 11.12.2003, 2003/21/0092 mit Hinweis auf VwGH 10.6.1983, 81/04/0122).

Da im Ergebnis im rechtlichen Sinn gar kein Bescheid vorliegt, kann der Bf auch nicht beschwert sein und daher auch keine Beschwerde gegen das Schriftstück vom 27. Oktober 2016 erheben. Die erhobene Beschwerde erweist sich demnach als unzulässig, weshalb sie zurückzuweisen war.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Für das fortzusetzende Verfahren - und als Hinweis insbesondere für den Bf - wird mitgeteilt, dass die Erledigung über den Einspruch des Bf vom 18. Juli 2016 noch unerledigt ist und ihm gegenüber daher noch eine Entscheidung darüber mittels eines deutschsprachigen Bescheides zugestellt werden muss. Dagegen kann der Bf wiederum Beschwerde erheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in der Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter